

AZ: 50/03 Frau Fricke/Herr Rosenkranz

Drucksache Nr.: 1195/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	13.03.2018	Ö	Kenntnisnahme
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	14.03.2018	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	21.03.2018	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	27.03.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes;
hier: Aktualisierung der Stellenbe-
messung in der Eingliederungshilfe
für Menschen mit Behinderung des
Fachdienstes Soziale Hilfen (50) sowie
der Systembetreuung der Fachsoftware
LÄMMkom des Fachdienstes Dezentrale
Steuerungsunterstützung (03)**

Antrag:

1. Zur Umsetzung des Bundesteilhabege-
setzes (BTHG) wird der Schaffung von
a) 4,5 weiteren Planstellen (S 12) in der
Hilfeplanung sowie 2,5 weiteren Plan-
stellen (A 9/EGr. 9b) in der Sachbe-
arbeitung zum 01.01.2019 und
b) 1 zunächst auf 3 Jahre befristeten
Planstelle (A 10/EGr. 9b) für die Sys-
tem-Betreuung LÄMMkom zur edv-
technischen Umsetzung der Änderun-
gen durch das BTHG in den Bereichen
Hilfeplanung und Sachbearbeitung
zum 01.07.2018 zugestimmt.
2. Für das Jahr 2018 wird im Vorgriff auf
die zu Ziffer 1a) genannten Planstellen
der Besetzung von 2 Planstellen in der
Hilfeplanung und 1 Planstelle in der
Sachbearbeitung ab 01.07.2018 zuge-
stimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1a. und 2.

Es entstehen ab 2019 jährliche Aufwendungen im Produkt 31101 Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII in Höhe von 620.200 €.

Für das Jahr 2018 entstehen bei Stellenbesetzung zum 01.07.2018 anteilige Mehraufwendungen in Höhe von 132.870 €.

Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt anteilig aus den zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom Landes Schleswig-Holstein zusätzlich zur Verfügung gestellten Mitteln zum Ausbau der Teilhabeplanung. Der Anteil für die Stadt Neumünster wird ca. 55.000 € im Jahr 2018, ca. 220.000 € im Jahr 2019 sowie ca. 330.000 € im Jahr 2020 betragen.

Die darüber hinausgehenden Mehraufwendungen im Jahr 2018 werden durch erwartete Minderaufwendungen im Produkt 31101 im Bereich Hilfe zur Pflege gedeckt.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Mehraufwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Zu 1b.

Es entstehen für die Zeit vom 01.07.2018 bis 31.12.2018 im Produkt 11109 Sachgebietscontrolling III überplanmäßige Mehraufwendungen in Höhe von 39.150 €.

Ab 2019 werden die jährlichen Aufwendungen in Höhe von 78.300 € bei der Haushaltsplanung berücksichtigt

Begründung:

I. Gesetzliche Rahmenbedingungen:

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Dezember 2016 wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung schrittweise zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Ziel des Gesetzes ist es, unter Berücksichtigung der Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist das Leistungsrecht personenzentriert ausgerichtet, die Anforderungen für alle Rehabilitationsträger sind vereinheitlicht und die Leistungsgewährung erfolgt in kooperativen Entscheidungsstrukturen als „Hilfe wie aus einer Hand“.

Zuständig für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind die durch Landesrecht zu bestimmenden Träger der Eingliederungshilfe. In Schleswig-Holstein wird diese Trägerschaft durch das erste Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen. Das Land Schleswig-Holstein wird für übergeordnete und koordinierende Aufgaben ebenfalls zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Nach der Landtagswahl 2017 hat die neue Landesregierung den Gesetzesentwurf im Herbst 2017 in den Landtag eingebracht. Die 2. Lesung und Beschlussfassung wird voraussichtlich im März 2018 erfolgen.

II. Auswirkungen auf die Träger der Eingliederungshilfe:

Die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe erfordert komplexe Umsetzungs- und Veränderungsprozesse. Hierfür ist eine angemessene personelle Ausstattung, fachliche Qualifizierung und nachfolgende Qualitätssicherung erforderlich. Zu diesem Ergebnis kommt ein vom Land Schleswig-Holstein in Auftrag gegebenes und unter kommunaler Beteiligung erarbeitetes Konzept unter Mitwirkung der Firma COM.CAT – Management für Bildung, Gesundheit, Arbeit und Soziales – zur Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe (Anlage 1).

Wegen der neuen Anforderungen durch das Bundesteilhabegesetz haben die vier kreisfreien Städte des Landes die derzeitige personelle Besetzung in der Eingliederungshilfe (Pädagogik und Verwaltung) betrachtet und künftig entstehende Bedarfe erörtert.

Für den Bereich der Hilfeplanung wurde für den Fallzahlschlüssel ein Zielwert von 110 Personen mit Behinderung je VZÄ (Vollzeitäquivalent) zwischen den kreisfreien Städten abgestimmt, für den Verwaltungsbereich wird ein Fallzahlschlüssel von 1:170 einvernehmlich als angemessen angesehen.

Unter Berücksichtigung der Fallzahlen in der Eingliederungshilfe (Benchmarking in der Eingliederungshilfe der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein 2016) ergibt sich daraus für die Stadtverwaltung Neumünster nachfolgender Personalbedarf:

Sozialpädagogik: 1.502 Leistungsberechtigte ./.. 321 Kinder im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Gesundheit ./.. 159 Leistungsberechtigte ohne Bedarf an Hilfeplanung (Kfz-Hilfen, Hilfsmittelversorgung, Umbaumaßnahmen, Rollstuhlfahrdienst, Schulfahrdienst) verbleiben 1.022 durch Hilfeplanung zu bewertende Leistungsfälle: 110 (Fallzahlschlüssel) = 9,29 VZÄ, derzeitige Besetzung 4,70 VZÄ = Fehlbedarf = 4,59 VZÄ.

Verwaltung: 1.502 Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe + 102 Leistungsfälle in der Hilfe zum Lebensunterhalt = 1.604 zu bearbeitende Leistungsfälle : 170 (Fallzahlschlüssel) = 9,44 VZÄ, derzeitige Besetzung 6,9 VZÄ = Fehlbedarf 2,54 VZÄ.

Der dargestellte Fehlbedarf führt bereits aktuell dazu, dass in der Hilfeplanung reduzierte qualitative Standards zum Einsatz kommen, indem definierte Fallgruppen nicht durch die

Hilfeplanung bewertet werden, Hilfeplanung zum Teil nach Aktenlage erfolgt sowie Bewilligungszeiträume verlängert werden.

Nachteil ist, dass durch die vorgenannten Maßnahmen sonst vorhandene Steuermöglichkeiten nicht realisiert und damit Optimierungs- und Einspareffekte nicht umfassend genutzt werden können.

Ressourcen für die darüber hinaus erforderliche Überleitung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch XII in das Sozialgesetzbuch IX-neu (BTHG) sowie die Sicherung der zukünftigen Leistungsgewährung nach den veränderten gesetzlichen Vorgaben stehen nicht zur Verfügung.

Das Bundesteilhabegesetz kann also nicht so umgesetzt werden, wie es im Interesse der Menschen mit Behinderung gefordert wird.

Vorrangig und eilbedürftig ist es, die personelle Ausstattung in der Eingliederungshilfe den unter den kreisfreien Städten abgestimmten Fallzahlschlüsseln anzupassen. Eine dringende zeitliche Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass das Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe zum 01.01.2018 verbindlich gesetzlich vorgegeben ist sowie aus der Tatsache, dass sich alle Träger der Eingliederungshilfe perspektivisch personell neu aufstellen, d.h., nach Personal suchen werden.

Die Personalbemessung wird entsprechend des Konzeptes zur Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe überprüft und angepasst, sobald das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mit den kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsame Empfehlungen für fachliche Anforderungen für Aufbau und Ablauf der Gesamtplanung und das dafür erforderliche Personal bewertet hat (vgl. Anlage 1, Seite 16).

Die vorstehend beschriebene Neuausrichtung der Eingliederungshilfe erfordert auch eine leistungsstarke Fachanwendung zur Erfüllung der administrativen Anforderungen der Leistungsgewährung.

Mit dem BTHG wird es grundsätzliche strukturelle Veränderungen bei der Leistungsgewährung und der Hilfeplanung geben. So wird es im Rahmen der Umstrukturierung und Erweiterung der Hilfen zum Beispiel zukünftig keine Unterscheidung nach ambulanten und stationären Hilfen mehr geben. Dies führt dazu, dass die bisherigen Stammdaten und Strukturen der Fachsoftware LÄMMkom von Grund auf zu überarbeiten bzw. anzupassen sind. Dies gilt vor allem auch für eine für das BTHG neu zu schaffende Haushaltsstruktur, die mit den neuen Stammdaten in der Fachsoftware zu hinterlegen ist.

Darüber hinaus wurden in § 41 BTHG umfangreiche Berichtspflichten eingeführt, die ab dem 01.01.2019 bundesweit verpflichtend zu erfüllen sind. Aufgrund dieser Berichtspflichten des Bundesteilhabegesetzes müssen für die Hilfeplanung erstmals komplett neue Strukturen und Arbeitsabläufe erarbeitet und in LÄMMkom integriert werden.

Um bei der Sachbearbeitung und Hilfeplanung nicht noch zusätzlichen Aufwand für die Erhebung von Berichtsdaten zu verursachen, soll die Meldepflicht aus der täglichen Arbeit heraus erfüllt werden können. Daraus ergeben sich allerdings für die Systembetreuer der Fachsoftware LÄMMkom rechtzeitig durchzuführende zeitaufwändige Abstimmungen mit der Sachbearbeitung und der Hilfeplanung und anschließende umfangreiche Anpassungen in vorhandenen Funktionen, die in der Datenbank entsprechend konfiguriert werden müssen. Diese intensive Technikunterstützung soll schließlich einer effektiven und effizienten Hilfestellung dienen.

Dieser zusätzliche Arbeitsaufwand kann nicht mehr durch die aktuelle Stellenbesetzung im Bereich der Systembetreuung LÄMMkom im Fachdienst Dezentrale Steuerungsunterstützung abgedeckt werden. Es ist erforderlich, ab 01.07.2018 eine zunächst auf 3 Jahre befristete Planstelle mit EGr. 9b/Bes.Gr. A 10 für die Systembetreuung LÄMMkom zu schaffen.

Vor Ablauf der Befristung erfolgt eine qualifizierte Prüfung des Stellenbedarfs, da noch nicht abschließend beurteilt werden kann, wie sich die vorstehend beschriebenen - zum Teil auch sehr grundlegenden Änderungen - auf die Arbeitssituation auswirken werden.

III. Finanzielle Auswirkungen

Zu 1a. und 2.

Es entstehen im Produkt 31101 Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII jährliche Aufwendungen in Höhe von 620.200 €. Die nachstehende Kostenberechnung der Personalaufwendungen erfolgte auf der Basis der KGST-Werte:

65.500 € Personalaufwand Hilfeplanung
9.700 € Sachkosten
75.200 € haushaltswirksam
13.100 € kalkulatorische Gemeinkosten
(20 % der Personalkosten)
88.300 €
397.350 € gesamt für 4,5 Planstellen

66.200 € Personalaufwand Sachbearbeitung
(Mischkalkulation A9/EGr. 9b)
9.700 € Sachkosten
75.900 € haushaltswirksam
13.240 € kalkulatorische Gemeinkosten
(20 % der Personalkosten)
89.140 €
222.850 € gesamt für 2,5 Planstellen

Gesamt für 7 Planstellen:

460.250 € Personalaufwand
67.900 € Sachkosten
528.150 € haushaltswirksam
92.050 € kalkulatorische Gemeinkosten
(20 % der Personalkosten)
620.200 €

Für das Jahr 2018 entstehen anteilige Mehraufwendungen in Höhe von 132.870 € bei einer Stellenbesetzung zum 01.07.2018.

44.150 € Personalaufwand je Stelle
Hilfeplanung
88.300 € für 2 Planstellen

44.570 € Personalaufwand für 1 Stelle
Sachbearbeitung
132.870 € gesamt für 3 Planstellen

Die Mehraufwendungen werden anteilig aus zusätzlichen Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau der Teilhabeplanung gedeckt. Diese betragen landesweit 2,5 Mio. € für das Jahr 2018, 5 Mio. € für das Jahr 2019 sowie 7,5 Mio. € für das Jahr 2020.

Der Anteil für die Stadt Neumünster wird ca. 55.000 € im Jahr 2018, ca. 220.000 € im Jahr 2019 sowie ca. 330.000 € im Jahr 2020 betragen; ist jedoch abhängig von einer tatsächlichen Stellenbesetzung.

Die darüber hinausgehenden Mehraufwendungen werden im Jahr 2018 durch erwartete Minderaufwendungen im Bereich der Hilfe zur Pflege aufgrund der Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II und III gedeckt und ab dem Haushaltsjahr 2019 im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Zu 1b.

Die jährlichen Aufwendungen für die Stelle Systembetreuung mit EGr. 9b/A 10 berechnen sich nach den KGSt-Werten wie folgt:

68.600 € Personalkosten (Mischkalkulation EGr. 9b/A 10),

9.700 € Sachkosten

78.300 € haushaltswirksam

13.700 € kalkulatorische Gemeinkosten (20 % der Personalkosten)

92.000 €

Die anteiligen Mehraufwendungen für den Zeitraum von 07/2018 bis 12/2018 in Höhe von 39.150 € müssen überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Zur Deckung stehen im Haushaltsjahr 2018 Minderaufwendungen beim Produktkonto 312010100.5461100 Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende zur Verfügung, da bei der Haushaltsplanung 2017/2018 die Zugänge von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu hoch kalkuliert wurden. Ab Haushaltsjahr 2019 sind die jährlichen Aufwendungen in Höhe von 78.300 € bei der Haushaltsplanung 2019/2020 zu berücksichtigen.

Im Auftrag

(Dr. Olaf Taurus)
Oberbürgermeister

(Carsten Hillgruber)
Erster Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Auszüge aus dem Konzept zur Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe